Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 15 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingesandt, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 35. Sonnabend, den 28. März 1908. **74. Jahrgang.**

Die Abteilung für Landesaufnahme des Königlich Sächsischen Generalstabes wird auch in diesem Jahre von Anfang April ab bis zum Herbst im Gelände des hiesigen Verwaltungsbezirks **topographische Feldarbeiten** vornehmen.

Diese sind dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks. Diese Behörden und Personen werden daher auf grund anher ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen zu gewährenden Hilfeleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1., Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.

2., Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Verlangen Mietsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3., Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahme solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzuteilen, auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen, sowie Menselblätter und Menselblattduplikate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4., Gegen Vorzeigung des ergangenen offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsüblichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und wird sofort nach ortsüblichen Preisen bezahlt.

Ueberhaupt wird erwartet, daß dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, den Offizieren, Topographen und Hilfstopographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

249 D. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,** am 23. März 1908.

Da nicht allenthalben **von denjenigen Personen, die vom Auftreten einer Krankheit Kenntnis erhalten,** die Bestimmungen der Verordnung über die **Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten** vom 29. April 1905 beobachtet worden sind, wird hierdurch der für die Allgemeinheit wichtigste Teil erneut zum Abdruck gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß bei **Nichtbefolgung** der Vorschriften **strafend** eingeschritten werden wird. (Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1905 Seite 149, „Weißeritzzeitung“ Nr. 51 vom 6. Mai 1905 und Sammlung amtshauptmannschaftlicher Bekanntmachungen usw. Nr. 82)

Dabei wird gleichzeitig auf die neuerliche Verordnung vom 14 Februar 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — hingewiesen und den **Ortspolizeibehörden** die strenge Befolgung der darin getroffenen Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Jeder Erkrankungs- und Todesfall an **Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach** und **Typhus,** sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus ist **unverzüglich** und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind, dafern ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden ist,

1., der Haushaltungsvorstand,
2., jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3., derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
4., die Leichenfrau.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

264 G. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,** am 25 März 1908.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirks werden veranlaßt, die Brandversicherungsbeiträge für den ersten Termin 1908 auf Grund der Ihnen bereits zugegangenen Heberegister mit **1 Pfg.** von jeder Beitragseinheit **bei der Gebäude-** und **1½ Pfg.** von jeder Beitragseinheit **bei der freiwilligen** Versicherung längstens bis zum **10. April** dieses Jahres einzuheben oder einheben zu lassen und zu den mittels besonderer Mitteilung bestimmten Zeiten pünktlich und möglichst ohne Reste an die Kassenverwaltung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft abzuliefern.

Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 24. März 1908.

Auf Blatt 193 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden: Die Firma System-Vertrieb, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Dippoldiswalde. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. März 1908 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Registratur-Schränken nebst den dazu gehörigen Drucksachen und sonstigen Artikeln (sogenannte System) und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, sowie die Beteiligung an anderen gleichartigen Unternehmungen.

Das Stammkapital beträgt 25000 M.

Zu Geschäftsführern sind bestellt
a) der Kaufmann Max Böhme,
b) der Kaufmann Max Gustav Lehmann,
beide in Dippoldiswalde.

Prokura ist erteilt
a) dem Kaufmann Albin Grießbach in Dippoldiswalde,
b) dem Kaufmann Karl Otto Emil Dreßler in Hamburg.

Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem Geschäftsführer und Prokuristen selbständig zu.

Öffentliche Bekanntmachungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Leipziger Zeitung und das jeweilige Amtsblatt des unterzeichneten Gerichts zu erlassen.

Dippoldiswalde, den 25. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für **Oberkarsdorf** Blatt 84 auf den Namen **Carl Friedrich Traugott Thümmel** eingetragene Grundstück soll am

13. Mai 1908, vormittags ¼11 Uhr,

an der Gerichtsstelle gemäß § 175 des Zwangsversteigerungsgesetzes **versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 14,9 Ar groß und auf 420 **Mk.** — **Pfg.** geschätzt. Es ist mit 4,40 Steuereinheiten belegt. Das Grundstück ist ein Wiesengrundstück mit etwas am Weißeritzufer stehenden Staudeholz.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 11. März 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Dippoldiswalde, am 26. März 1908.

Za 4/08. **Königliches Amtsgericht.**

Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

Die **am Bahnhofe Tharandt** an der Dresden—Tharandt—Freiberger Staatsstraße aufbereiteten

73 eschenen Klötzer von 13—60 cm Mittenstärke und rund 17 cbm Inhalt,
7 Raummeter eschenen Knüppel,
11 „ „ Äste,
28 Stück eschenen Wurzelstöcke von 25—70 cm oberem Durchmesser
und 1 Birnbaumklotz

sollen

Montag, den 6. April 1908, nachm. ½3 Uhr,
an Ort und Stelle

unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Kgl. Straßen- und Wasser-Bauinspektion Dresden II, am 26. März 1908.

Arbeiter für die städtische Bauverwaltung gesucht.

Meldungen sind beim Vorsitzenden des Bauausschusses, Herrn Stadtrat **Liebel,** zu bewirken.

Dippoldiswalde, am 25 März 1908. **Der Stadtrat.**

Lokales und Sachsisches.

Dippoldiswalde. Die vom Gewerbeverein geplant gewesene Ausstellung von Meister-, Gesellen- und Lehrlingsarbeiten findet nicht statt. Das ist das Resultat einer am Mittwoch stattgefundenen Sitzung des Ausstellungsausschusses mit dem Gesamtvorstande des Gewerbevereins. Und der Grund? Unsre Gewerbetreibenden, in deren Interesse die Ausstellung natürlich einzig und allein veranstaltet werden sollte, zeigen zum großen Teil kein Interesse dafür, denn trotzdem mehrmals Aufforderungen zur Beteiligung an diese ergangen sind und trotzdem seitens des Ausstellungsausschusses auch persönlich agitiert wurde, ist die Zahl der Anmeldungen doch so gering (einzelne Gewerbe sind überhaupt nicht vertreten, andere nur ganz schwach), daß man nach reiflicher Aussprache zu dem eingangs erwähnten Resultate kam; die Ausstellung hätte keinesfalls ein annähernd richtiges Bild von der Leistungsfähigkeit des Gewerbestandes unsrer Stadt gegeben. Mag sein, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse manchen Gewerbetreibenden die Kosten scheuen lassen oder mögen sonstwelche Gründe vorhanden sein; zu